

**Satzung
über die Benützung der öffentlichen Grünanlagen in Füssen
(Grünanlagensatzung)**

Die Stadt Füssen erläßt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1978 (GVBl. S. 353) mit Genehmigung des Landratsamtes Ostallgäu vom 19. Mai 1980 Nr. 201 – 028 folgende Satzung:

**§ 1
Gegenstand der Satzung**

(1) Die im Stadtbereich Füssen befindlichen Grünanlagen sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Füssen.

(2) Grünanlagen nach Abs. 1 sind alle Grünflächen und Parkanlagen, die von der Stadt Füssen unterhalten werden. Bestandteile der Grünanlagen sind auch die dort geschaffenen Wege, die gekennzeichneten Spiel-, Sport- und Liegeflächen sowie die Anlageneinrichtungen.

(3) Zu den Grünanlagen nach Abs. 1 gehören nicht
a) die Grünflächen im Bereich der Friedhöfe, Sportanlagen, Badeanstalten und Schulen,
b) Grünflächen, die Bestandteile der öffentlichen Straßen sind.

**§ 2
Recht auf Benützung**

Jedermann hat das Recht, die Grünanlagen unentgeltlich zum Zwecke der Erholung nach Maßgabe dieser Satzung zu benützen.

**§ 3
Verhalten in den Grünanlagen**

(1) die Grünanlagen und ihre Bestandteile (§ 1 Abs. 2) dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder verändert werden.

(2) Die Benützer der Grünanlagen müssen sich so verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(3) In den Grünanlagen ist den Benützern insbesondere untersagt:

1) Das Betreten von Grünflächen, das Sitzen und Lagern auf Grünflächen, die nicht durch entsprechende Beschilderung freigegeben sind.

2) Ballspielen außerhalb der gekennzeichneten Spiel- und Sportflächen,

3) das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen,

- 4) das Fahren, Parken oder Abstellen von Kraftfahrzeugen, das Reiten und das Radfahren; dies gilt nicht für Wege und Flächen, die durch entsprechende Beschilderung hierfür freigegeben sind, und für das Fahren mit Kleinkinderrädern,
- 5) das Reinigen von Kraftfahrzeugen,
- 6) das unbefugte Errichten, Aufstellen oder Anbringen von Gegenständen,
- 7) das Waschen, Baden, Planschen oder Herumsteigen in Wasserbecken.

(4) In den Grünanlagen sind Hunde an der Leine zu führen und vom Betreten der Rasen- und Sportflächen, Kinderspielflächen und Blumenschmuckpflanzungen abzuhalten.

§ 4 Benützung der Spielgeräte

Die Benützung der zu den Grünanlagen gehörenden Spielgeräte ist nur Kindern gestattet, die noch nicht 14 Jahre alt sind.

§ 5 Beseitigungspflicht

Wer Grünanlagen verunreinigt oder ihre Bestandteile (§ 1 Abs. 2) beschädigt oder verändert, hat den ursprünglichen Zustand unverzüglich wieder herzustellen.

§ 6 Besondere Benützung

(1) Die Benützung der Grünanlagen über die Zweckbestimmung des § 2 hinaus bedarf der Erlaubnis der Stadt Füssen.

(2) Die Erlaubnis ist widerruflich und nicht übertragbar. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

§ 7 Benützungssperre

Aus gartenpflegerischen Gründen und aus Gründen, die im öffentlichen Interesse liegen, können Grünanlagen oder Teilflächen derselben vorübergehend für die allgemeine Benützung gesperrt werden.

§ 8 Entwidmung

(1) Auf die Aufrechterhaltung der Grünanlagen oder Teilflächen derselben als öffentliche Einrichtungen besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Grünanlagen oder Teilflächen derselben, die die Stadt Füssen unter Ausschluss der Zweckbestimmung des § 2 einer anderen Regelung unterstellt, werden amtlich bekanntgegeben.

§ 9 Anordnungen

Dem im Vollzug dieser Satzung ergehenden Anordnungen der zuständigen städtischen Dienststellen und des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

§ 10 Platzverweis

Wer Vorschriften dieser Satzung oder einer auf Grund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt oder wer in Grünanlagen Handlungen begeht, die mit Strafe oder mit Geldbuße bedroht sind, oder in die Grünanlagen Gegenstände verbringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen, kann, unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen, vom Platz verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten der Grünanlagen für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

§ 11 Haftungsbeschränkung

Die Benützung der Grünanlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Füssen haftet im Rahmen der allgemeinen Vorschriften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 12 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. den Verboten des § 3 Abs., 1 und 3 Nr. 1 bis 7 zuwiderhandelt,
2. die Grundregel des § 3 Abs. 2 nicht beachtet,
3. entgegen § 3 Abs. 4 einen Hund in Grünanlagen
 - a) nicht an der Leine führt,
 - b) nicht vom Betreten der Rasen- und Sportflächen, Kinderspielplätze und Blumenschmuckpflanzungen abhält,
4. entgegen § 4 Spielgeräte benützt, die Kindern unter 14 Jahren vorbehalten sind,
5. der Beseitigungspflicht des § 5 zuwiderhandelt,

6. entgegen § 6 Grünanlagen ohne Erlaubnis der Stadt zu besonderen Benützungen gebraucht oder die Bedingungen und Auflagen einer solchen Erlaubnis nicht befolgen,
7. einer nach § 7 erlassenen Benützungssperre zuwiderhandelt oder
8. einer auf Grund der §§ 9 und 10 erlassenen Anordnung zuwiderhandelt.

§ 13 Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Stadt Füssen beseitigt werden. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist oder wenn Gefahr im Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Füssen, den 27. Mai 1980

Wanner
1. Bürgermeister